

22.06.90

.In - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
(Einführung einer Flugsicherungszulage)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am
20. Juni 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß)
- Drucksache 11/7367 - den von der Bundesregierung
eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
(Einführung einer Flugsicherungszulage)

- Drucksache 11/6523 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 13.07.90

Erster Durchgang: Drs. 12/90

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Einführung einer Flugsicherungszulage)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 80 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 80 a

Allgemeine Flugsicherungszulage

(1) Beamte, die bei der Bundesanstalt für Flugsicherung verwendet werden, erhalten bis zum 31. Dezember 1994 eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte

a) mindestens zehn Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist oder

b) während einer zulageberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und diese Verwendung mindestens zwei Jahre gedauert hat oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist.

(3) Eine zusätzliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Beamte in folgender Verwendung:

a) in der Zentralstelle, der Flugsicherungsschule und der Erprobungsstelle

1. als Sachbearbeiter oder hauptamtliche Lehrer in Laufbahnen des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes, des gehobenen Flugdatenbearbeitungsdienstes und des gehobenen flugsicherungstechnischen Dienstes,

2. als Bürosachbearbeiter in Laufbahnen des mittleren Flugdatenbearbeitungsdienstes und des mittleren flugsicherungstechnischen Dienstes,

b) in den übrigen Dienststellen der Bundesanstalt für Flugsicherung

1. als Sachbearbeiter in Laufbahnen des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes, des gehobenen Flugdatenbearbeitungsdienstes und des gehobenen flugsicherungstechnischen Dienstes,

2. als Bürosachbearbeiter in Laufbahnen des mittleren Flugdatenbearbeitungsdienstes und des mittleren flugsicherungstechnischen Dienstes.

(4) Für Beamte der Bundesanstalt für Flugsicherung, die zum Bundesminister für Verkehr abgeordnet sind, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Stellenzulagen werden neben einer Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nur gewährt, soweit sie diese übersteigen. Die Zulage nach Absatz 1 gehört jedoch in voller Höhe zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen."

2. In Anlage IX wird unter Bundesbesoldungsgesetz nach § 78 eingefügt:

„§ 80 a

Abs. 1, 2

Die Zulage beträgt für die Beamten	
des einfachen Dienstes	120 Deutsche Mark
des mittleren Dienstes	180 Deutsche Mark
des gehobenen Dienstes	300 Deutsche Mark
des höheren Dienstes	430 Deutsche Mark

Absatz 3

Buchstabe a	
Nummer 1	500 Deutsche Mark
Nummer 2	170 Deutsche Mark

Buchstabe b

Nummer 1	200 Deutsche Mark
Nummer 2	120 Deutsche Mark"

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

06.07.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
(Einführung einer Flugsicherungszulage)

Der Bundesrat hat in seiner 616. Sitzung am 6. Juli 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 20. Juni 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74a des Grundgesetzes zuzustimmen.